

# **Satzung über die Benutzung**



Riegelacker 1

36100 Petersberg-Marbach

Tel.: 0661-96 21 05 89

E-Mail: [sankt-aegidius-marbach@kita.bistum-fulda.de](mailto:sankt-aegidius-marbach@kita.bistum-fulda.de)



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff, des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) hat der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, Kirchgasse 5, 36100 Petersberg-Marbach, als Träger der Kath. Kindertagesstätte St. Aegidius, Riegelacker 1, 36100 Petersberg-Marbach, in seiner Sitzung am 01.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Vertragspartner die folgenden Betreuungsvertragsbedingungen als verbindlich an. Vertragspartner des Trägers sind die unterzeichnenden Eltern soweit nicht die Personen- und/oder Vermögenssorge für das Kind einer oder mehrerer anderen Personen übertragen ist (nachfolgend: „Sorgeberechtigte“ genannt).

## **§ 1**

### **Träger und Rechtsform**

Die Kath. Kindertagesstätte St. Aegidius, Petersberg-Marbach

-nachfolgend „Kindertagesstätte“ genannt-,

wird von der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, Petersberg-Marbach

-nachfolgend „Träger“ genannt-,

als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Das Zusammenleben in einer Katholischen Kindertageseinrichtung bezieht sich auf ein am christlichen Glauben orientiertes Verständnis von Mensch und Welt. Deshalb wollen wir den Kindern auch in kindgemäßer Form Zugänge zur Botschaft Jesu vermitteln. Achtung und Toleranz vor dem Glauben und der Überzeugung anderer sind ebenfalls Inhalt unserer katholischen Erziehung.

Auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches soll durch eine differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

## **§ 3**

### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Petersberg, vorrangig im Ortsteil Marbach, ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber dem Träger, besteht nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem bestimmten Ortsteil oder einer bestimmten Einrichtung.

(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen oder mit Zustimmung der zuständigen Stelle erfolgen.

(4) Die Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt frühestens am ersten des Monats, in dem ein Kind das erste Lebensjahr vollendet.

(5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiter/Innen, Eltern) sowie den zuständigen sozialen Diensten (Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen etc.).

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

(1) Das Kindertagesstätten-Jahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.

(2) Die Kindertagesstätte ist in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr durchgehend geöffnet; sie bietet eine Mittagsversorgung an. Der Träger, kann andere Öffnungszeiten festlegen. Die Öffnungszeiten werden bekannt gemacht auf der Internetseite der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, Petersberg-Marbach unter [www.aegidius-marbach.de](http://www.aegidius-marbach.de) und durch Aushang in der Kindertagesstätte.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Ferienzeiten in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu 6 Wochen insgesamt im Kindergartenjahr geschlossen werden.

(4) Wenn das gesamte Betreuungspersonal der Kindertagesstätte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen usw. teilnimmt, bleibt die Einrichtung an diesen Tagen ebenfalls ganz oder teilweise geschlossen.

(5) Fallen in der Kindertagesstätte gleichzeitig mehrere Betreuungskräfte krankheitsbedingt aus und ist keine Vertretung möglich, kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden.

(6) Werden in der Kindertagesstätte durch Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten bei Kindern oder beim Betreuungspersonal bzw. durch behördliche Verordnungen des Gesetzgebers Einschränkungen in der Betreuung im Regelbetrieb oder zeitweilige Schließungen der Einrichtung bzw. Teilen der Einrichtung notwendig, wird die Zahlungspflicht von Betreuungsgebühren für die Kinder, die nicht oder nicht im vertraglich festgelegten Betreuungsumfang betreut werden können, nach den Vorgaben der Gebührensatzung geregelt.

Nähere Ausführungen dazu regelt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kath. Kindertagesstätte St. Aegidius, Petersberg-Marbach“.

#### **§ 5**

## Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte erfolgt bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach Entscheidung des Trägers und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung. Die Betreuungsaufgaben in der Einrichtung werden nach dem jeweils geltenden Betreuungskonzept des Trägers unter Beachtung der bindenden gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen.

(2) Aufnahme in die Kindertageseinrichtung finden Kinder gemäß der in der amtlichen Betriebserlaubnis festgelegten Zweckbestimmung der Einrichtung. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das zuständige Jugendamt möglich.

(3) Das Aufnahmeverfahren für die Kinder wird im Namen und Auftrag des Trägers durch die Leiterin/den Leiter der Einrichtung durchgeführt. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger festgelegt. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch das Vertretungsorgan des Trägers.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung. Der/ Die Antragsteller/In wird schriftlich benachrichtigt.

(4) Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgebend:

- alle Kinder, die in der Gemeinde Petersberg, vorrangig im Ortsteil Marbach, ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes) haben,
- vorrangig Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung benötigen,
- das Alter der Kinder (ältere Kinder vor jüngeren),
- die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht,
- der Wunsch der Eltern nach wohnort- bzw. arbeitsplatznaher Betreuung,
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen,
- Kinder von Mitarbeiter/Innen der Einrichtung werden vorrangig aufgenommen,
- Stichtag für die Anmeldung ist in der Regel acht Monate vor dem Eintrittsdatum,
- Stichtag für die Zusage einer Aufnahme bzw. Absage einer Platzvergabe in der Kindertagesstätte ist in der Regel sechs Monate vor dem Eintrittsdatum.

(5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsverzögerungen haben, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiter/Innen, Eltern) sowie den erforderlichen sozialen Diensten (wie Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstellen, Logopäden/Innen etc.). Im Einzelfall kann eine Probezeit oder eine stufenweise Eingewöhnung von beiden Vertragsparteien im Aufnahmevertrag vereinbart werden.

(6) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- der vollständige ausgefüllte Anmeldebogen,
- der von den Sorgeberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnete Betreuungsvertrag,
- eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitsrelevanten Einwände gegen die Aufnahme in die Einrichtung bestehen. Hierzu sollte das entsprechende Formular (des Bistums) verwendet werden.

Ferner hat die Bescheinigung eine Aussage zum Impfstatus des Kindes zu enthalten. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

- Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Kostenübernahme vom Amt für das Betreuungsgeld und/oder für die Mittagsverpflegung,
- ggf. weitere Einverständniserklärungen (Abholung, Veröffentlichung auf Bild und Film, Verzehr von mitgebrachten Speisen).

(7) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

(8) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Die Eingewöhnung der Kinder ist nur im Rahmen der regulären Öffnungszeiten möglich. Die Eingewöhnung erfolgt lt. Eingewöhnungskonzept.

(9) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese „Satzung über die Benutzung“ sowie die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung“ für die Kath. Kindertagesstätten St. Aegidius, Peterberg-Marbach, an.

(10) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder Kinder aus Familien oder Wohngemeinschaften, in denen Personen an ansteckenden Krankheiten leiden, werden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorgelegt wird.

(11) Sind Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3-Kinder) ausschließlich für den Zeitraum (von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) aufgenommen, so ist es bei einer Rückstellung eines schulpflichtigen Kindes vom Schulbesuch notwendig, eine neue Vereinbarung über den Weiterbesuch der Einrichtung zu schließen. Die verbindliche Anmeldung muss in diesem Fall unverzüglich erfolgen, sobald den Sorgeberechtigten die Mitteilung über die Rückstellung vorliegt, spätestens jedoch bis zum 31. Mai des Jahres.

(12) Für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres in die Einrichtung aufgenommen werden (U3-Kinder), gilt der Vertrag bis zur Einschulung, soweit ihnen ein Platz in einer altersgemischten Gruppe oder in einer Regelgruppe für über 3-jährige Kinder (Ü3-Kinder) angeboten wird. Sofern dies nicht der Fall ist, endet der Vertrag zum Ende des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, spätestens jedoch zu einem von der Leitung der Einrichtung festgesetzten Termin. Er kann im Übrigen jederzeit nach den vereinbarten Regelungen (§ 13) gekündigt werden.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden veröffentlicht auf der Internetseite der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius Kör, Petersberg-Marbach unter [www.aegidius-marbach.de](http://www.aegidius-marbach.de) und durch Aushang in der Kindertagesstätte.

(2) Ferientermine werden vom Träger festgelegt und jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in üblicher Weise mitgeteilt. Zusätzliche Ferientermine ergeben sich aus dem üblichen Bekanntmachungen (z.B. Aushang).

(3) Wird für die Ferien eine zusätzliche Betreuung benötigt, so verweist die Einrichtungsleitung -falls vorhanden- auf entsprechende Angebote, die in der eigenen oder benachbarten Einrichtung eingerichtet sind. Die zusätzliche Ferienbetreuung ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Festlegung des anbietenden Trägers.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann bei Fort-/Weiterbildungsveranstaltungen sowie Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeiter/Innen geschlossen werden, sofern eine gegenseitige Vertretung der Mitarbeiter/Innen nicht möglich ist. Die Schließung der Kindertageseinrichtung hat keine Auswirkung auf den Elternbeitrag. Falls es sich als erforderlich erweist, wird in dieser Zeit ein Notdienst eingerichtet. Die Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung.

(5) Der Träger ist berechtigt, die Tageseinrichtung ohne Auswirkung auf den Elternbeitrag zeitweilig bei Krankheit des Personals, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, insbesondere nach Anordnung des Gesundheitsamtes, und aus zwingenden dienstlichen Gründen zu schließen oder das Betreuungsangebot einzuschränken. Die Sorgeberechtigten sind jeweils unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen.

(6) Sprechzeiten mit der Leiterin/dem Leiter und der Gruppenerzieherin/dem Gruppenerzieher können individuell vereinbart werden.

## **§ 7**

### **Pflichten der Sorgeberechtigten**

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte eintreffen.

(2) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, muss die Kindertagesstätte unverzüglich informiert werden. Bei Ganztagsbetreuung hat bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung zu erfolgen. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der Teilnahme von Eltern oder deren Beauftragten (z.B. Feste, Ausflüge etc.) liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(4) Die Sorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen es spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der bewussten Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätte (sichtbare Wahrnehmung) und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung (sichtbare Verabschiedung).

Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen sowie den Hin- oder Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstätten-Leitung mit genauen Zeitangaben zu Beginn und Ende der Betreuungszeit.

Vertritt das Personal die Auffassung, dass ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes oder äußerer Einflüsse nicht in der Lage ist, den Hin- oder Heimweg gefahrlos allein zu bewältigen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind in die Kindertagesstätte zu bringen bzw. abzuholen.

Darf ein Kind allein nach Hause gehen, endet die Aufsichtspflicht des Personals, wenn das Kind das Gelände bzw. das Kindertagesstätten-Gebäude verlässt und somit die Einflussmöglichkeit des Personals nicht mehr gegeben ist. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kin-

des berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, das Kind durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen und vorgelegte Erklärungen/Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(5) Kinder, die die Einrichtung durchgehend ganztags besuchen, haben am gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Maßgebend sind die Richtlinien nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(7) Erkrankte Kinder mit offensichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(8) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die in der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung“ festgelegten Benutzungsgebühren bei Fälligkeit zu entrichten.

(9) Kinder sind pünktlich abzuholen; die festgelegten Abholzeiten für den vereinbarten Betreuungsumfang sind einzuhalten.

(10) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der elterlichen Sorge umgehend schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Anschrift sowie der Telefonnummer, unter denen die Sorgeberechtigten zu erreichen sind, müssen ebenfalls umgehend mitgeteilt werden.

(11) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, mit dem Träger und seinem Personal respektvoll und mit gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenzuarbeiten.

## **§ 8 Aufsicht**

(1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/Innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte, einschl. Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch den/die pädagogische(n) Mitarbeiter/In und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Sorgeberechtigten oder dessen Beauftragten im Sinne von § 8, Abs. (2). Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

(2) Außer den Sorgeberechtigten dürfen andere Personen Kinder von der Einrichtung nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten dazu vorliegt. Die abholberechtigte Person muss volljährig sein, soweit keine Ausnahmen schriftlich mit dem Träger abgestimmt sind. Die Erlaubnis kann auch von einem Sorgeberechtigten unterzeichnet sein, wenn die Voraussetzungen der wirksamen Vertretung des anderen Sorgeberechtigten nach § 1629 BGB vorliegen.

(3) Wenn Kinder vorzeitig nach Hause gehen sollen, sind diese abzuholen; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Kinder im Vorschulalter sind ebenfalls grundsätzlich abzuholen, auch wenn sie bereits das sechste Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder im Schulalter, die ohne Begleitung nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung notwendig, dass mit Verlassen des Grundstücks der Kindertageseinrichtung die Verantwortung und Aufsichtspflicht von den Sorgeberechtigten übernommen werden. Träger und Mitarbeiter/Innen des Trägers sind in diesem Fall von der Haftung freigestellt.



(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Sorgeberechtigten für ihr(e) Kind(er) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 9**

### **Versicherung/Haftung**

(1) Die Kinder sind nach § 2 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII), gegen Unfall versichert:

- auf direktem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht jedoch nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden und die Gewährung von Schmerzensgeld.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Die Haftung des Trägers ist auf den Umfang beschränkt, der durch den vorgenannten Versicherungsschutz umschrieben ist, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Personen gehandelt wurde, die dem Träger zuzurechnen sind.

(4) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

## **§ 10**

### **Pflichten der Tagesstätten-Leitung**

(1) Das Leitungspersonal der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Leitungspersonal der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Träger der Kindertagesstätte und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

## **§ 11**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von ansteckenden Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sowie bei einer Verlausion sind die Kinder im Interesse aller die Tageseinrichtung besuchenden Personen zu Hause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leiterin/der Leiter den Besuch eines kranken Kindes in die Tageseinrichtung untersagen. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Betreuungszeit haben die Sorgeberechtigten ihr Kind auf Verlangen unverzüglich abzuholen.

(2) Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) einschließlich der hierzu erlassenen Bestimmungen für den Besuch bzw. die Wiederaufnahme maßgebend.

(3) Ansteckende Krankheiten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind: Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Scabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E oder Windpocken. Kinder, die an o.g. Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Die vorgenannten Bestimmungen gelten darüber hinaus gemäß § 34 Abs. 3 IfSG teilweise auch für Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft, soweit nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung besteht. Die Kindertagesstätte kann bei Vorliegen entsprechender Symptome eine ärztliche Bescheinigung (Attest) verlangen. Evtl. entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(4) Ausscheider von Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(5) Der Träger und sein Erziehungspersonal können im Einzelfall nur dann einem Kind während der Betreuung in der Einrichtung Medikamente verabreichen, wenn die Sorgeberechtigten eine (von der kirchlichen Aufsicht freigegebene) Haftungsfreistellungserklärung für Träger und Betreuungspersonal unterzeichnet haben und nach dieser Erklärung die Art und Weise der Verabreichung durch eine ärztliche Anweisung geregelt ist. Außerdem muss die Verabreichung für das i. d. R. medizinisch nicht ausgebildete Erziehungspersonal im Sinne von Ziffer 7.4 leistbar und zumutbar sein. Ein entsprechendes Formular hierzu erhalten Sie bei der Kindertagesstätten-Leitung.

(6) Auftretende ansteckende Krankheiten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

(7) Besonderheiten der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes sowie allergische Reaktionen und Lebensmittelunverträglichkeiten sind im auszufüllenden Anmeldebogen anzugeben.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühr/Elternbeiträge**

(1) Für einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung sind an die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, 36100 Petersberg-Marbach, als Träger, monatliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung“ zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Der jeweils gültige monatliche Beitragssatz ergibt sich aus der schriftlichen Mitteilung des Trägers oder der Kindertageseinrichtung (z.B.

Aushang). Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung bei (Personal- und Sachkosten). Er ist daher während des ganzen Kindertagesstätten-Jahres, auch in den Ferien, Krankheitszeiten und sonstigen Fehlzeiten zu entrichten. Die in § 6 (2), (4), genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien ebenfalls nicht von der Beitragspflicht, auch nicht anteilig.

(3) Der Träger kann den monatlichen Elternbeitrag mit Rücksicht auf die Kostenentwicklung durch schriftliche Erklärung neu festsetzen (§ 315 BGB). Die beitragspflichtigen Sorgeberechtigten erklären sich durch den Abschluss des Betreuungsvertrages hiermit einverstanden. Jeder neu festgesetzte Beitrag wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Der neue Beitrag ist ab dem Kalendermonat zu zahlen, der der Mitteilung nachfolgt.

(4) Der Elternbeitrag ist bis spätestens zum 20. des laufenden Monats auf das Konto des Trägers, der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius, KöR, Petersberg-Marbach, bei der Raiffeisenbank Biebergund-Petersberg eG, Konto: IBAN DE75 5306 0235 0001 1019 86 - BIC: GENODEF1PBG, zu entrichten.

Nach Möglichkeit soll vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch gemacht werden, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen. Auf Anforderung des Trägers sind die jeweils gültigen Kontodaten der Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Teilnahme an einem Beitragsinzugs- bzw. Dauerauftragsverfahren nach Wahl des Trägers kann nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Die Sorgeberechtigten verzichten, sofern rechtlich zulässig, bei SEPA-Lastschriften auf die Vorabankündigung (sog. Pre-Notification). Die Fälligkeiten der regelmäßigen Beiträge werden per Aushang oder in der üblichen Form bekannt gegeben. Anderenfalls erfolgt bei Zahlung durch SEPA-Lastschriften die Vorabankündigung (sog. Pre-Notification) spätestens einen Werktag vor der Belastungsbuchung.

(5) Die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird monatlich (zusätzlich gesondert) berechnet.

(6) In Härtefällen kann unter den Voraussetzungen des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch XII eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt oder Sozialamt beantragt werden. Ggf. kann die Leitung hierzu Auskunft erteilen. Folgeanträge sind von den Sorgeberechtigten rechtzeitig zu stellen. Wird eine Kostenübernahme abgelehnt, muss von den Sorgeberechtigten umgehend eine Einzugsermächtigung oder ein Dauerauftrag entsprechend § 5 (6) dieser Benutzungssatzung vorgelegt werden.

(7) Die Sorgeberechtigten werden auf Anforderung des Trägers die Ansprüche gegen den jeweiligen Sozialhilfeträger auf Beitragsübernahme (§ 12 (6) durch entsprechende Erklärung (in der Regel im Betreuungsvertrag) an den Träger der Kindertagesstätte zur direkten Einziehung abtreten.

## **§ 13**

### **Abmeldung/Kündigung**

(1) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages gilt das Kind mit Ablauf der Kündigungsfrist als abgemeldet. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen nur zum 31.3., 31.7. und 30.11. eines jeden Jahres zulässig. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam.

(2) Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.

- (3) Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungswechsel, mehrmonatige schwere Erkrankung) ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des Kalendermonats zulässig.
- (4) Der Träger kann den Betreuungsvertrag des Weiteren mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalendermonats kündigen, wenn:
- das Kind ohne Angabe von Gründen länger als 5 zusammenhängende Tage oder mehr als 10 Tage während eines Zeitraums von 4 Wochen fehlt,
  - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nach der vorhandenen sachlichen oder fachlich personellen Ausstattung nicht leisten kann,
  - nicht absehbar ist, wann bei einer Krankheit nach § 11 ein gefahrloser Besuch der Einrichtung wieder möglich sein wird,
  - die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
  - insbesondere wenn die Sorgeberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung des Elternbeitrages im Verzug sind,
  - die Eltern in Kenntnis der vor Vertragsschluss bekannt gemachten Ziele des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages der Arbeit der Einrichtung entgegenwirken oder
  - die Stadt/Gemeinde etwa durch finanzielle Förderbedingungen verbindliche Vorgaben für die Aufnahme oder den Verbleib von Kindern in der Einrichtung macht.
- (5) Die Regelungen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich oder zu Protokoll der Leitung erfolgen. Die Kündigung des Trägers bedarf ebenfalls der Schriftform. Für den Zugang der Kündigung sowie vorheriger Mahnungen genügt der Zugang bei einem der beiden sorgeberechtigten Vertragspartner.
- (7) Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Kündigung erforderlich. Die Sorgeberechtigten haben die Kindertagesstätten-Leitung unverzüglich zu informieren, sobald Ihnen der Einschulungstermin bekannt gemacht wurde. Der Vertrag endet in diesem Fall zum 31. Juli. Sollte die Einschulung erst im August oder September des Jahres erfolgen, ist eine Verlängerung des Betreuungsvertrages, soweit Plätze vorhanden sind, schriftlich zu vereinbaren. Die Elternbeiträge sind in diesem Fall von den Sorgeberechtigten zu tragen, sofern keine anderweitige Erstattung erfolgt.
- (8) Wird die „Satzung über die Benutzung der Kath. Kindertagesstätte St. Aegidius, Petersberg-Marbach“, nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR, Petersberg-Marbach. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (9) Sind die Sorgeberechtigten mit der Zahlung fälliger Betreuungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz.
- (10) Für eine Neuanschuldung nach Kündigung des Betreuungsvertrages gelten die Vorgaben des § 5 dieser Satzung.

## **§ 14**

### **Vermeidung von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Datenschutz im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis**

- (1) Träger, Leitung und MitarbeiterInnen der Einrichtung werden im Rahmen der sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Mitwirkung am Schutzauftrag zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung auch in Bezug auf das nach diesem Vertrag aufgenommene Kind und die eigene Person die gesetzlich vorgesehene Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls durchführen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, an den vom Träger nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.
- (3) Personenbezogene Daten und Erkenntnisse, die dem Träger bei Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen seines Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII bekannt werden, können von diesem im Schutzinteresse des Kindes und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an das zuständige Jugendamt oder die sonstigen zuständigen staatlichen Stellen weitergegeben werden.
- (4) Der Träger erfasst, verarbeitet und speichert die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mithilfe elektronischer Systeme (auch Daten zur Entwicklung des Kindes). Nähere Informationen über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses ergeben sich aus den „Datenschutzhinweisen für Katholische Kindertagesstätten im Bistum Fulda“, die den Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und diese Satzung.
- (6) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 15**

### **Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder**

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Dieser unterstützt die Erziehungsarbeit und fördert den Kontakt zwischen Einrichtung und Elternhaus.
- (2) Näheres ergibt sich aus den „Richtlinien für die Elternbeiräte in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Fulda“ in der jeweiligen Fassung.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2018 außer Kraft.

Petersberg, 01.02.2021

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius KöR,  
Petersberg-Marbach

gez. Peter Ludwig  
VR-Vorsitzender/Pfarrer



